

- 3) dem am 1.9.1909 in Chemnitz geborenen Handlungsgehilfen Horst, Theoder Ficker, wohnhaft in Chemnitz, Sonnenstr. 80, z.Zt. in Untersuchungsanstalt I

zu 1 u. 3 wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21.4.1950, zu 2 wegen Vergehen nach § 9 der WStVO vom 23.9.1948 in Verb. mit der Anordnung vom 2.12.1948 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen, hat die Strafkammer des Kreisgerichts Chemnitz, Stadtbezirk VII, in der Sitzung vom 20. März 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisdirektorin G ö r n e r
als Vorsitzende,
Margarete Hanschmann,
Richard Jescheck,
als Schöffen,
Staatsanwalt Oehme
als Vertreter der Staatsanwaltschaft des Stadtkreises Chemnitz,
J. Ang. Zschockelt
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Es werden verurteilt:

- 1) Der z.Zt. flüchtige Angeklagte Kurt Berthold und der Angeklagte Horst Ficker je wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des Innerdeutschen Handels vom 21.4.1950, der Angeklagte Kurt Berthold zu einer Zuchthausstrafe von 7 (sieben) Jahren, der Angeklagte Horst Ficker zu einer Zuchthausstrafe von 5 (fünf) Jahren.
Das Vermögen der beiden Angeklagten wird eingezogen.
- 2) Die Angeklagte Marianne Berthold, geb. Ficker wegen Vergehens nach § 9 der WStVO vom 23.9.48 in Verb. mit der Anordnung vom 2.12.1948 und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
zu einer Gefängnisstrafe von 1 (einem) Jahr.
Die Untersuchungshaft der Angeklagten Marianne Berthold und des Angeklagten Horst Ficker wird in voller Höhe auf die erkannten Freiheitsstrafen angerechnet.
Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Gründe:

Die Angeklagten Kurt Berthold und Marianne Berthold sind Eheleute. Der Angeklagte Kurt Berthold war als Vertreter tätig und später Grosshändler in Spielwaren. Er hatte ein gutes auskömmliches Einkommen und besitzt auch ein Grundstück.

Da er glaubte, auf Grund seines Alters — er ist 55 Jahre alt — in seiner Tätigkeit als Grosshändler in Spielwaren nicht mehr lange eine Existenz zu haben, entschloss er sich, mit seiner Familie nach Westdeutschland zu gehen. Er erhielt von seinem früheren Arbeitgeber die Aufforderung, wieder bei ihm tätig zu sein. Das verstärkte seinen Gedanken und er entschloss sich, dem Angebot seines ehemaligen Chefs nachzukommen.

Die erforderliche Genehmigung zur Ausreise erhielt er auf Grund einer Nachfrage beim Volkspolizeiamt in Chemnitz nicht.

Daraufhin entschloss er sich, illegal nach Westdeutschland zu gehen. Mit seiner Frau, der Mitangeklagten Marianne Berthold, besprach er diesen Plan, sie versuchte, ihn davon abzubringen, da sie in der DDR ihr gutes Auskommen hätten und ihre erwachsenen Kinder studierten bzw. in einem guten Arbeitsverhältnis standen. Der Angeklagte Kurt